

INHALT: Regierungssitzung – Verordnung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis

38. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 14. November 2017

BESCHLÜSSE:

Der Bürgerratsbericht zum Thema „Umgang mit Grund und Boden“ wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorarlberger Kinderdorf wird die Durchführung einer Haussammlung im März 2018 bewilligt.

Der Caritas der Diözese Feldkirch wird die Durchführung einer Haussammlung für April 2018 bewilligt.

Der Lebenshilfe Vorarlberg, Interessensgemeinschaft für Menschen mit Behinderung, wird die Durchführung einer Haussammlung für Juni 2018 bewilligt.

Dem Abschluss einer Vereinbarung für 2017/2018 über die zu gesenkten Elternbeiträgen erfolgende Betreuung von 5-Jährigen und Abstützung für Kindergartenkinder, für die allenfalls der ermäßigte Tarif angewandt wird, wird zugestimmt.

Den konfessionell geführten Höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (Landesbeiträge 2017), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung,), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Aufwendungen im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut) und den Vorarlberger Gemeinden (Finanzzuweisungsmittel aus der Mineralölsteuer zum Zwecke des ÖPNV) werden Beiträge gewährt.

Das Jahresbudget 2018 der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH samt Dienstposten- und Stellenplan wird genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Der Landesvoranschlag 2018 und das Jahresbudget 2018 der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH werden dem Landtag vorgelegt.

Das Projekt „Sicher Vermieten“ wird in Auftrag gegeben.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 161 Wohnobjekte im Ausmaß von € 13.754.700,-, Althausanierungsdarlehen für 15 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.174.400,-, Sanierungszuschüsse für 124 Wohnobjekte im Ausmaß von € 382.870,- und sonstige Zuschüsse für 38 Wohnobjekte im Ausmaß von € 60.705,73 gewährt.

Mit der ÖBB Personenverkehr AG wird die „15. Ergänzung zum Vertrag über den Einsatz neuer Fahrzeuge im Schienenregionalverkehr, zusätzliche Verkehrsdienste und die Qualität des ÖPNV in Vorarlberg“ abgeschlossen.

Es werden Landesraumpläne betreffend die Errichtung von Einkaufszentren in Dornbirn (L 190 Arlbergstraße – Hatlerstraße, Hatlerdorf), in Hard (Rauholzstraße 29, Hofer) und in Lustenau (Forststraße 1, Hofer) erlassen.

Die Trockenarbeiten für die Generalsanierung des Jagdberg-Areals werden vergeben.

Der Erstellung des Generellen Projektes für den Koblacher Kanal, km 16,55 bis km 18,55, und Bäche in Koblach, NM Projekt 2017, wird zugestimmt.

Der Revitalisierung des Schwefelbadgrabens, km 0,00 bis km 0,28, Stadt Hohenems, wird technisch und finanziell zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag.a Barbara Wieser

Verordnung

**der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Rebbünten“
in der Stadt Feldkirch**

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92102 Altstadt gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 139: GST-NR 179/2;	Hermine Rohrer geb. Schreiber 7/12, Renate Amann 5/72, Mag. Markus Amann 5/72, Gerold Amann 5/72, Thomas Amann 5/72, Christoph Amann 5/72, Sabine Burtscher 5/72
In EZ 348: GST-NRN 4260/2, 4262;	Meinrad Berchtold 1/2, Luzia Berchtold 1/2
In EZ 663: GST-NRN 4271; 4272/1, 4272/2;	Römisch-katholische Pfarrpründe zu St. Sebastian in Giesingen 1/1
In EZ 693: GST-NR 4265/2;	Heinrich Sedlak 1/1
In EZ 951: GST-NR 4250;	Armin Bickel 1/2 Elisabeth Bickel geb. Köchle 1/2
In EZ 1087: GST-NRN 4985/2, 5077/3;	Stadt Feldkirch 1/1
In EZ 1090: GST-NRN 4276/3, 4278/1, 4278/3;	Mag. Annelies Rümmele 1/1
In EZ 1139: GST-NR 4269;	Karin Breuß 1/4, Renate Lins 1/4, DI Robert Gau 1/4, Sandra Matt 1/4
In EZ 1176: GST-NR 4249;	Armin Bickel 1/2 Elisabeth Bickel geb. Köchle 1/2
In EZ 1600: GST-NRN .1080 Bfl., 4257/1;	Susanne Matt 1/1
In EZ 1828: GST-NR 4256/2;	Josef Schöch 1/2, Erika Schöch geb. Reisch 1/2
In EZ 2741: GST-NR 171/1;	Josef Mähr 1/1
In EZ 4487: GST-NR 183/2;	Josef Schöch 1/1
In EZ 4588: GST-NR 4259/1;	Helene Gerold 1/3, Wolfgang Matt 2/3
In EZ 5240: GST-NR 4251/4;	Marianne Böckle 1/1
In EZ 5890: GST-NR 4264/1;	Mag. Carola Tiefenthaler 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,

- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Oktober 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,34 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Vb-1000.04/2017

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: Oktober 2017

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Sibratsgfäll	1
	Sibratsgfäll	1
Summe:		2
Paratuberkulose	Langenegg	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.